

Gültig ab 17. Oktober 2021

## Hinweisschreiben für Heilmittelerbringer:innen und Hebammen 15/2021 (mit. red. Änderung)

### Hinweise zur Sicherstellung der Versorgung durch Heilmittelerbringer:innen und Hebammen im ambulanten Bereich während der Corona Pandemie (SARS-CoV-2)

Im Rahmen der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) wurde ein sog. Paradigmenwechsel vollzogen, der einige „Lockerungen“ mit sich bringt, aber auch mehr Eigenverantwortung der Bürger:innen einfordert. Zum Beispiel hinsichtlich des Abstandsgebotes, der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, der Kontaktdatenerhebung sowie bestehender Kapazitätsgrenzen. Bitte beachten Sie besonders die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben in Ihren jeweiligen Bereichen, da diese von der Landesverordnung abweichen können.

Folgende Dinge sollten Sie für den Tätigkeitsbereich der Heilmittelerbringer:innen und Hebammen beachten:

- **Einzelbehandlung mit Körperkontakt (vgl. § 9):**
  - Als Dienstleister:in müssen Sie entsprechend der Corona-BekämpfVO nur dann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie nicht geimpft, genesen oder getestet sind (Gültigkeit von Antigentests = 24 Stunden, PCR-Tests = 48 Stunden). Als Mund-Nasen-Bedeckung können Sie z.B. medizinische (oder vergleichbare) Masken oder Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2, KF94 verwenden. Dies gilt grundsätzlich für körpernahe Dienstleistungen – unabhängig von Verordnungen oder med. Notwendigkeit. In Situationen, in denen ein angemessener Abstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen von Masken aber weiterhin empfohlen.
  - Körpernahe Dienstleistungen **ohne medizinische oder pflegerische Indikation dürfen** nur an folgende Personen erbracht werden:
    - Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind („3-G-Regel“) und die keine coronatypischen Symptome aufweisen. Antigentests können auch unter Aufsicht der Dienstleister:in durchgeführt werden; ansonsten wird die Bescheinigung eines Testzentrums benötigt (Antigentest = max. 24 Stunden, PCR-Test max. 48 Stunden alt).
    - Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres
    - minderjährige Schüler:innen, die anhand einer (einmaligen) Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden. Da während der Herbstferien (4. und 17. Oktober 2021) in den Schulen keine regelmäßigen Testungen durchgeführt werden, muss die Schultestung dann durch andere Maßnahmen ersetzt wird (z.B. Testzentren oder auch Selbsttests, vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO).

- Bei körpernahen Dienstleistungen **mit medizinischer oder pflegerischer Indikation entfallen** die o.g. Vorgaben des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises für Ihre Patient:innen/Klient:innen.
  - Für Ihre Patient:innen/Klient:innen gilt keine Maskenpflicht. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch empfohlen, wenn der Abstand von 1,5 m unterschritten wird.
  - Auch für **Hausbesuche** gelten die o.g. Regeln (3-G), es sei denn, die Behandlungen sind medizinisch/pflegerisch notwendig. Für Hausbesuche in **Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen** gelten die dortigen Bestimmungen. Bitte setzen Sie sich im Vorfeld mit der Einrichtung in Verbindung, unter welchen Bedingungen Sie dort Zutritt haben bzw. tätig werden dürfen.
  - Nach wie vor müssen Sie ein **Hygienekonzept** erstellen (siehe § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist.
- **Gruppenangebote von Heilmittelerbringer:innen und Hebammen** (auch solche, die nicht ärztlich oder psychotherapeutisch verordnet wurden) sind nach § 5a Nr. 6 mit einem Hygienekonzept nach § 4 Abs.1 zulässig.
  - Für alle Einzel- und Gruppenbehandlungen gilt: Die Einhaltung des **Mindestabstandes** wird nur noch empfohlen, ebenso das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung**, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (Ausnahme bilden die Dienstleister:innen, die nicht geimpft, genesen oder getestet sind). Der Schutz der Beschäftigten ist durch die Arbeitgeber:innen im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert sicherzustellen.
  - Das Hygienekonzept kann im Rahmen des **Hausrechts** zusätzliche Beschränkungen vorsehen. Z.B. im Hinblick auf die Anzahl der Teilnehmer:innen oder hinsichtlich einer Maskenpflicht zum Schutze nichtgeimpfter Personen (bspw. schwangerer Frauen und nicht geimpfter Kinder). Ansonsten können Sie Ihre Patient:innen/Klient:innen auf die **Eigenverantwortlichkeit** hinweisen - so kann sich jede:r mit einer entsprechenden Maske selber schützen.
  - Führen Sie Kurse durch, bei denen die **sportliche Aktivität im Vordergrund** steht (z.B. Yogakurse, Aquajogging, Gerätetraining oder auch Eltern-Kind-Kurse, bei denen es vorrangig um Bewegung geht) greift § 11 (Sport):  
Hier greift die „3-G-Regel“ (siehe oben). Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmer:innen zu Sportveranstaltungen eingelassen werden:
    - getestete, geimpfte oder genesene Personen ohne corona-spezifische Symptome mit entsprechenden Nachweisen
    - Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie
    - minderjährige Schülerinnen und Schüler mit dem entsprechenden Schulnachweis (s.o.)

Das Gesundheitsamt kann auch weiterhin **Ausnahmen** für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern im Rahmen der medizinischen Rehabilitation zulassen.
  - Die Empfehlungen und Vereinbarungen der GKV bzgl. der **Corona-Sonderregeln** für ärztlich verordnete Leistungen (z.B. Videobehandlungen / Videotelefonie etc.) gelten noch bis zum 31. Dezember 2021. Weitere Informationen finden Sie auch [hier](#).

- **Teambesprechungen** (o.ä.) in Ihren Praxen / Einrichtungen bleiben im Rahmen der beruflichen/ dienstlichen Zusammenkünfte weiterhin möglich – auch ohne Anwendung der 3-G-Regel (vgl. § 5a Nr. 2).
- **Tests:**
  - Die **Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)**, die bis zum 24. November verlängert wurde, sieht aktuell vor, dass Arbeitgeber:innen der Heilmittelerbringer:innen und Hebammen nach wie vor verpflichtet sind, Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten können, zweimal pro Woche einen Corona-Test anzubieten. Die Kosten für die Tests haben Arbeitgeber:innen zu tragen, da es sich um Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes handelt.
  - Die **Corona-Testverordnung (TestV)** ist neu gefasst worden. Das generelle Angebot kostenloser Bürgertests für asymptomatische Personen gibt es nicht mehr. Kostenlose Test erhalten insbesondere nur noch Personen mit einer medizinischen Kontraindikation in Bezug auf die Corona-Impfung, Personen unter 12 Jahren und Personen, die sich in Quarantäne befinden und zur Beendigung der Quarantäne einen negativen Test benötigen. Die aktuelle Testverordnung finden Sie [hier](#).
  - Für Ihr Personal können Sie nach wie vor 10 Antigen-Tests pro tätiger Person beschaffen und die Sachkosten dafür mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen.
  - [Hier](#) finden Sie eine Übersicht der Teststationen in SH. Diese Übersicht wird laufend aktualisiert.
- **Impfungen:**

Die Impfzentren in SH wurden geschlossen. Impfungen erhalten Sie bei niedergelassenen Ärzt:innen oder bei offenen Impfkationen. Arbeitgeber:innen haben Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit impfen zu lassen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.impfen-sh.de](http://www.impfen-sh.de) oder erhalten Sie über Ihre Hausärzt:innen.

  - Die **Sicherheit Ihrer Mitarbeiter:innen** ist weiterhin über den **Arbeitsschutz** zu regeln (beachten Sie neben dem Arbeitsschutzgesetz bitte auch die jeweils aktuelle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung). Daneben behalten Sie bitte auch die Vorgaben und Empfehlungen der **Berufsgenossenschaft** im Blick. Diese können von den Vorgaben der Landesverordnung abweichen!

Die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung gilt zunächst bis einschließlich 14. November 2021 2021. Daher bitten wir Sie, sich auch weiterhin regelmäßig auf den genannten Seiten des Landes Schleswig-Holstein zu den aktuell geltenden Regelungen und möglichen Änderungen zu informieren.

Die aktuelle **Landesverordnung** zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie [hier](#).

Hier finden Sie weitere relevante Gesetze und Verordnungen des Bundes:

- **Infektionsschutzgesetz (IfSG):** [www.gesetze-im-internet.de/ifsg](http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg)
- **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV):** [www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?6](http://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?6)

Da sich die **Rechtslage auch kurzfristig ändern** kann, bitten wir Sie, sich auch weiterhin regelmäßig zu informieren:

- **Aktuelle Meldungen:**  
[Coronavirus Informationen für Schleswig-Holstein Aktuelle Meldungen](#)
- Das aktuelle **Hinweisschreiben für Heilmittelerbringer:innen und Hebammen** finden Sie auf unserer Homepage unter Handreichungen: [www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/ documents/teaser\\_handreichungen.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_handreichungen.html)
- Aktuelle **Fallzahlen** der Städte und Kreise (dashboard des RKI):  
[Dashboard des Robert-Koch-Instituts](#)  
[Landesmeldestelle](#)